

Versicherungsschutz während des Praktikums (Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)

Unfallversicherung:

Jede Fachoberschülerin und jeder Fachoberschüler steht während des dreitägigen Praktikums automatisch und ohne weiteres Zutun von Schule oder Betrieb unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei durch die von Schulen betreuten Praktika ist die Unfallkasse im Land Rheinland-Pfalz der zuständige Träger der Unfallversicherung. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften der Betriebe sind nur dann zuständig, wenn Betriebe und Institutionen entgegen der vorgesehenen Regelung ein Entgelt zahlen. In diesem Fall ist der Betrieb für eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft verantwortlich.

Die Unfallversicherung ist für die Praktikantinnen und Praktikanten kostenfrei, für die Praktikumsbetriebe entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten oder Beiträge, Meldepflichten oder Verwaltungsaufwand. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehen weit über das hinaus, was eine private Unfallversicherung zu leisten in der Lage ist. Diese ist niemals Ersatz für die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrem Rundumschutz, sondern erbringt allenfalls zusätzliche Leistungen. In keinem Fall ist eine private Unfallversicherung Voraussetzung für den Abschluss eines Praktikumsvertrags, was leider auch viele Betriebe oder Personalsachbearbeiter nicht wissen.

Hinreichenden finanziellen Schutz bei einem Unfall oder einer Berufskrankheit im Praktikum und auf den damit zusammenhängenden Wegen bietet bereits die gesetzliche Unfallversicherung.

Haftpflichtversicherung:

Der Schulträger der Fachoberschule im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus schließt für alle Praktikantinnen und Praktikanten eine Haftpflichtversicherung ab. Zusätzlich sollten die Jugendlichen und ihre Eltern prüfen, ob nicht bereits eine elterliche (Familien-) Haftpflichtversicherung besteht, die weiteren Schutz nach einem während des Praktikums verursachten Schaden an Sachen des Praktikumsgebers bietet. In der Regel sind Kinder bis zum Abschluss ihrer ersten Berufsausbildung bzw. bis zum Abschluss eines Studiums bei den Eltern mitversichert.

Eine private Haftpflichtversicherung gehört zum absolut notwendigen Versicherungsumfang einer Familie, da Schadensersatzansprüche von Geschädigten, zum Beispiel nach einer fahrlässigen Körperverletzung, in die Millionen gehen können. Sie sollte deshalb niemals fehlen. Von ihrem Haftungsumfang sind Praktikantinnen und Praktikanten den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt. Für diese gelten deshalb die „Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung“. Diese erlauben den Rückgriff für einen Schaden bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten dann, wenn eine Haftung anhand einer Abwägung der gesamten Umstände in Frage kommt und ein Anspruch gegenüber den Beschäftigten, den Auszubildenden oder einer Praktikantin / einem Praktikanten zumutbar ist.

In diese Abwägung einzubeziehen sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts die Organisation des Betriebes, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, das darin liegende Betriebsrisiko des Arbeitgebers, die Wahrnehmung seiner Anleitungspflichten, Schadensanlass, Schadensfolgen, Grad des dem Verursacher zur Last fallenden Verschuldens, Gefahrgeneigtheit der Arbeit, Höhe des Schadens, Versicherbarkeit des Risikos durch den Betrieb, Stellung des Verursachers im Betrieb sowie Ablauf, Höhe des Arbeitsentgelts und die persönlichen Umstände des Arbeitnehmers wie etwa die Dauer der Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse sowie sein bisheriges Verhalten.

Sozialversicherung:

Sofern keine Vergütung gezahlt wird, fallen auch keine Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- oder Krankenversicherung an. In der Regel sind Schülerinnen und Schülern über ihre Eltern in einer gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei mitversichert. Falls die Eltern privat versichert sind, haben die Kinder ebenfalls einen eigenen privaten Versicherungsschutz.